

Stadt Schwetzingen

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat
Datum: 28.06.2017
Drucksache Nr. 1934/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

Erläuterungen:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten, so auch die Stadt Schwetzingen. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit 2/3 hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.17 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.17 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zustimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 04.04.17 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Die durch die Vorbehalte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen und zum größten Teil redaktionellen Änderungen gegenüber der geplanten Satzungsänderung vom 10.04.2017 erfordern nach Auffassung der Verwaltung keine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag.

Nachstehend sind zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (**grün = neu, rot = entfällt**) aufgeführt. Ferner ist in der synoptischen Übersicht der alte und neue Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

Die für § 14, Absatz 1 vorgesehenen Änderungen entfallen.

Änderungen im Satzungstext

Nachstehend werden die erforderlichen Änderungen des § 14 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen), § 15 (Öffentliche Bekanntmachung) und des § 5 Abs. 4 (Geschäftsgang) dargestellt:

Im § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ist bislang festgelegt, dass die anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung, Bau, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung für die überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) und jeweiligen Gemeindenetze in Form einer Investitions- bzw. Betriebskostenumlage vom Kreis bzw. den Kommunen erhoben werden. Zu diesen Kosten zählten bislang auch die Kosten für Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen.

Die Zinsen und Abschreibungen sind künftig mittels einer Finanzkostenumlage gesondert zu erheben, da diese Kosten nicht zu den Investitionskosten zählen.

Hieraus folgt, dass im bisherigen Text des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 **Kürzungen** vorzunehmen sind.

Im **neuen § 14 Abs. 4 lit. b** werden diese **Kürzungen** dann durch die Aufnahme der **Finanzkostenumlage** ersetzt.

Im § 14 Abs. 2 wird **Satz 3 teilweise gestrichen.**

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

§ 14 Abs. 2

Satzungstext bisher § 14 Abs. 2	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 2
<p>Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sowie sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>	<p>Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>

In § 14 Abs. 3 wird **Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

In § 14 Abs. 3 wird abschließend die Abgrenzung des innerörtlichen Gemeindefeldes klargestellt.

Im Zuge der **Beratungen in der Hauptausschusssitzung vom 29.05.17** kam das Gremium zu der Auffassung, dass der erste Satz dieser neuen Definierung "~~...Kosten öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen...~~" gestrichen werden soll.

§ 14 Abs. 3

Satzungstext bisher § 14 Abs. 3	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 3
<p>Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeinnetz (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeinnetz der begünstigten Kommune zuzurechnen.</p>	<p>Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeinnetz der begünstigten Kommune zuzurechnen. Die Kommune hat die Kosten für sämtliche Leitungsführungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu übernehmen, diese sind Bestandteil des innerörtlichen Netzausbaus. Zum öffentlichen innerörtlichen Gemeinnetz gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.</p>

Aufgrund der **Kürzungen** in den § 14 Abs. 2 und 3 wird nun eine **Finanzkostenumlage (Abschnitt b)**, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs umfasst, in den Satzungstext aufgenommen. Unter Abschnitt **a)** wird die Berechnung der Betriebskostenumlage als **Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses vom 29.5.17** ergänzt und ebenfalls **neu** mit aufgenommen.

Hierzu sind die Ausführungen des § 14 Abs. 4 wie folgt **neu darzustellen**.

§ 14 Abs. 4

Satzungstext bisher § 14 Abs. 4	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 4 nach Bestätigung RP
<p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p>a) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p> <p>b) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Finanzkostenumlage, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.</p>

§ 14 Abs. 5

Satzungstext bisher § 14 Abs. 5	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 5
Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Sämtliche Umlagen und Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im § 15 der Verbandssatzung festgelegt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen vom 22.09.1972. Nach diesen Bestimmungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

Die Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde durch Beschluss des Kreistags vom 05.04.2016 geändert und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Demnach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen künftig nur noch durch Veröffentlichungen im Internet.

Bislang fielen beim Zweckverband Kosten von rd. 20.000 € für Veröffentlichungen (Satzungen, Einladungen u.a.) an.

Auch aus diesem Grunde wird der Zweckverband seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen künftig via Internet darstellen und den

§ 15 –Öffentliche Bekanntmachung- wie nachstehend neu fassen.

§ 15 -Öffentliche Bekanntmachung

Satzungstext bisher § 15	Satzungstext neue Fassung § 15
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Nach den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar www.fibernet-rn.de unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.</p>

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Geschäftsgang

Im § 5 Absatz 4 Abschnitt 1, Satz 5 wird die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung geregelt.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2 lautet:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträgen verteilt.

Die Anzahl der Endkundenverträge konnte noch nicht wie geplant realisiert werden. Von rund 1.600 möglichen Anschlüssen an der Backbone-Trasse sind derzeit lediglich 90 tatsächlich angeschlossen. Bei der Planung für das Jahr 2017 wurden folgerichtig die Anzahl der Hausanschlüsse ebenfalls reduziert.

Gründe hierfür waren u.a. das verspätete In-Kraft-Treten der neuen Förderrichtlinien und, hieraus resultierend, der zeitliche Verzug von rund 12 Monaten beim Backbone-Bau. Ferner die derzeitige Ausbaustrategie der Deutschen Telekom sowie die Einbindung der Hausanschlüsse (z.B. Kosten, Abrechnung), die auch zu einer geringen Anschlussquote führt.

So wird es bis zum 01.01.2018 nicht möglich sein, die geplanten Anschlussquoten zu erzielen, um dann die weiteren Stimmen im Verhältnis der Endkundenverträge, wie in der Satzung vorgesehen, gerecht zu verteilen.

Ein zeitlicher Aufschub auf die Dauer von 3 Jahren (Ende der Bauzeit Backbonebau, Beginn innerörtlicher Maßnahmen, rechtzeitige Information der Kommunen auf die zu erwarteten Anforderungen im Folgejahr unter Beachtung des Haushaltsrechts der Verbandsmitglieder) bis zum **01.01.2021**, hält die Verwaltung derzeit für angemessen und gerechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt zur Verteilung der Verhältnisstimmen auf den **01.01.2021** neu festzulegen.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3

Satzungstext bisher § 5 Abs. 4 Abschnitt 3	Satzungstext neue Fassung § 5 Abs. 4 Abschnitt 3 nach Bestätigung RP
Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:	Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Die Ausführungen des § 5 Abs. 4 Abschnitte 4 bis 7 erfahren **keine Änderung** und werden, wie bisher in der Satzung festgelegt, als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Anlage:

Entwurf der Änderungssatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: